

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreutz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 25

Nauen, den 31.08.2018

01/2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Beschluss-Nr.: 01/2018 | |
| 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2018 (Fäkalgebührensatzung)..... | 2 |
| Beschluss-Nr.: 02/2018 | |
| der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Nachtragswirtschaftsplan 2018..... | 3 |
| Beschluss-Nr.: 03/2018 | |
| der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Organisation einer langfristigen nachhaltigen Klärschlamm Entsorgung..... | 4 |
| Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung | |
| des Nachtragswirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2018..... | 4 |
| Datenschutzhinweise | |
| Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte Information nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)..... | 5 |

weiter auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Vorstandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Öffentliche Bekanntmachungen

des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen 7

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz..... 14

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz..... 15

BESCHLUSS-NR.: 01/2018**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)****Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 26. April 2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. (2) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der Wassermenge nach Satz 1, so gilt die tatsächliche Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Anzahl der Stimmen: | 93 |
| davon anwesend: | 76 |
| „Ja“ – Stimmen: | 76 |
| „Nein“ – Stimmen: | 0 |
| Stimmenenthaltung: | 0 |

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 26. April 2018

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 02/2018

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Nachtragswirtschaftsplan 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26. April 2018 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

| | Erhöht um | Vermindert um | und damit der | | <u>nachrichtlich:</u> | |
|----------------------------|--------------|------------------|---------------------|-------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| | | | Gegenüber bisher | Nunmehr festgesetzt auf | davon Schmutz- wasser | davon Trink- wasser |
| 1.1. im Erfolgsplan | | | | | | |
| die Erträge | 35,4 T€ | | 15.848,0 T€ | 15.883,4 T€ | 10.063,3 T€ | 5.820,1 T€ |
| die Aufwendungen | 121,2 T€ | | <u>15.685,4 T€</u> | <u>15.806,6 T€</u> | <u>9.995,2 T€</u> | <u>5.811,4 T€</u> |
| der Jahresgewinn | | 85,8 T€ | 162,6 T€ | 76,8 T€ | 68,1 T€ | 8,7 T€ |

1.2. Im Vermögensplan

Im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit

144,3 T€ 3.555,9 T€ 3.411,6 T€ 2.059,1 T€ 1.352,5 T€

Mittelzufluss/ Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit 250,0 T€

-9.409,6 T€ -9.159,6 T€ -4.586,0 T€ -4.573,6 T€

Mittelzufluss/ Mittelabfluss

aus der Finanzierungstätigkeit

105,7 T€ 5.853,7 T€ 5.748,0 T€ 2.526,9 T€ 3.221,1 T€

2. Es werden festgesetzt

| | | | |
|--|---------------------------|------------|------------|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher | 6.382,6 T€ auf 6.204,3 T€ | 3.189,2 T€ | 3.015,1 T€ |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher | 0,0 T€ auf 0,0 T€ | 0,0 T€ | 0,0 T€ |
| 2.3. die Verbandsumlage von bisher | 0,0 T€ auf 0,0 T€ | 0,0 T€ | 0,0 T€ |

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 93
davon anwesend: 76
„Ja“ – Stimmen: 76
„Nein“ – Stimmen: 0
Stimmenenthaltung: 0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 26. April 2018

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 03/2018

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Organisation einer langfristigen nachhaltigen Klärschlamm Entsorgung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ ermächtigt den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit weiteren Aufgabenträgern der Schmutzwasserentsorgung zu prüfen, inwieweit durch die Errichtung einer Mono- Klärschlammverbrennungsanlage, die Klärschlamm Entsorgung des Verbandes langfristig und nachhaltig organisiert werden kann. Dabei sind die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und der Betreibung einer solchen Anlage, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen einer zu gründenden kommunalen Betriebsgesellschaft zu ermitteln.

Begründung:

Die inkraftgetretenen Änderungen der Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung führen zu erheblichen Kostensteigerungen bei allen Aufgabenträgern der Schmutzwasserentsorgung. Aufgrund oligarcher Anbieterstrukturen von Verbrennungskapazitäten sind weitere Kostenerhöhungen zu erwarten. Eine vorliegende Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb einer eigenen Klärschlammverbrennungsanlage zu wirtschaftlich

vernünftigen Rahmenbedingungen für den Verband nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|----|
| Anzahl der Stimmen: | 93 |
| davon anwesend: | 76 |
| „Ja“ – Stimmen: | 76 |
| „Nein“ – Stimmen: | 0 |
| Stimmenenthaltung: | 0 |

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 26. April 2018

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Nachtragswirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde am 26. April 2018 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen. Der Nachtragswirtschaftsplan ist genehmigungsfrei.

Jede(r) hat das Recht auf Einsichtnahme in den Nachtragswirtschaftsplan 2018 einschließlich seiner Anlagen. Dieser liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 10.09.2018 und endet am 14.09.2018.

Sprechzeiten

| | |
|-------------|--|
| Montag: | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag: | von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag: | nach Vereinbarung (oder nach telefonischer Absprache) |

Nauen, den 26. April 2018

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsitzender

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Information nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Bestandsdaten
- Kontaktdaten
- Inhaltsdaten
- Vertragsdaten
- Zahlungsdaten
- Nutzungsdaten Meta-/Kommunikationsdaten Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO)

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
Sankt Georgen Straße 7
14641 Nauen

Datenschutzbeauftragter

Hans Peter Becher

wah-nauen@datenbeauftragter-info.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung

unserer berechtigten Interessen.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen;
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG;
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Wasserdiebstahl);
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interessen (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Als Verband unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. (Kategorien von) Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Verbandes erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Analysespezialisten oder Auskunfteien.

„Datenübermittlung an die SCHUFA“

„Der Wasser und Abwasserverband „Havelland“ übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen

sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Wasser und Abwasserverband „Havelland“ oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.“

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unseren Verband (Datenschutzbeauftragter Hans Peter Becher, wah-nauen@datenbeauftragter-info.de) wenden. Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten z.B. Auskunftfeien erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

23. Januar 2018

die Trinkwasserleitung in **Wustermark**

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung

Gemarkung: Wustermark
Flur: 1
Flurstück: 341 (Hafenstraße)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 01. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

23. Januar 2018

die Schmutzwasserleitung in **Wustermark**

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderung

Gemarkung: Wustermark
Flur: 1
Flurstück: 341 (Hafenstraße)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 01. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

31. Januar 2018

die Trinkwasserleitung in **Nauen**

Bebauungsplan NAU 49/05 „An der Ziegelstraße“

Gemarkung: Nauen
Flur: 18
Flurstücke: 968, 970 - 972

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 31. Januar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

31. Januar 2018

die Schmutzwasserleitung in Nauen

Bebauungsplan NAU 49/05 „An der Ziegelstraße“

Gemarkung: Nauen

Flur: 18

Flurstücke: 968, 970 - 972

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 31. Januar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

31. Januar 2018

die Trinkwasserleitung in Nauen

**B-Plan-Nr.: NAU 0015/93 „SW A2“ der Stadt Nauen
„Gartenstadt Nauen - Südlage“**

Gemarkung: Nauen

Flur: 18

**Flurstücke: 926, 927, 928, 930, 931, 932, 933, 934,
935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942,
943, 944, 945, 946, 947, 948, 949
(An der Heuwiese)**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 05. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

31. Januar 2018

die Schmutzwasserleitung in Nauen

**B-Plan-Nr.: NAU 0015/93 „SW A2“ der Stadt Nauen
„Gartenstadt Nauen - Südlage“**

Gemarkung: Nauen

Flur: 18

**Flurstücke: 926, 927, 928, 930, 931, 932, 933, 934,
935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942,
943, 944, 945, 946, 947, 948, 949
(An der Heuwiese)**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 05. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

08. Februar 2018

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel, OT Brückenkopf (B-Plan 06/97 Lilienweg)**

- Annemonenweg -

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

Flurstücke: 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 15. März 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

08. Februar 2018

die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/H., OT Brückenkopf (B-Plan 06/97 Lilienweg)**

- Annemonenweg -

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

Flurstücke: 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 15. März 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

12. Februar 2018

die Trinkwasserleitung in Wustermark / OT Elstal

**B-Plan-Nr. E 28, Teilbereich B
„Wohngebiet Heidesiedlung“**

Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstücke: 417, 418, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 426 (Baumfalkenweg)

405, 406, 407, 408, 411, 413, 414, 435, 436, 437, 438, 439, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 452, 453, 454
(Glockenheidering)

368, 369, 370, 371, 372, 373, 383, 384, 386, 387, 389, 391, 392, 394, 403, 409, 444, 451, 455, 456, 457, 460, 461, 462, 463, 464, 467, 470, 471, 472, 482, 491, 492 (Heidelerchenweg)

465, 466, 468, 473, 474, 475, 477, 478, 479, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 504, 505, 506, 507, 509, 510, 511 (Schneeheidering)

363, 364, 365, 366, 367, 375, 377, 378, 380, 381, 398, 399, 400, 401, 402
(Eidechsenweg)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 12. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

12. Februar 2018

die Schmutzwasserleitung in Wustermark / OT Elstal

**B-Plan-Nr. E 28, Teilbereich B
„Wohngebiet Heidesiedlung“**

Gemarkung: Elstal
Flur: 17
Flurstücke: 417, 418, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 426 (Baumfalkenweg)

405, 406, 407, 408, 411, 413, 414, 435, 436, 437, 438, 439, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 452, 453, 454
(Glockenheidering)

368, 369, 370, 371, 372, 373, 383, 384, 386, 387, 389, 391, 392, 394, 403, 409, 444, 451, 455, 456, 457, 460, 461, 462, 463, 464, 467, 470, 471, 472, 482, 491, 492 (Heidelerchenweg)

465, 466, 468, 473, 474, 475, 477, 478,

479, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 504, 505, 506, 507, 509, 510, 511 (Schneeheidering)

363, 364, 365, 366, 367, 375, 377, 378, 380, 381, 398, 399, 400, 401, 402
(Eidechsenweg)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 12. Februar 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

7. März 2018

die Trinkwasserleitung in **Nauen**

„**Märkischer Ring**“

Gemarkung: Nauen
Flur: 20
Flurstücke: 483, 484, 485 und 495

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 28. März 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

3. Mai 2018

die Trinkwasserleitung in **Nauen**

B-Plan-Nr.: NAU 0028/95 „SW B-1“,
verlängerte Ziegelstraße der Stadt Nauen
neu: „Zum alten Mühlenweg“

Gemarkung: Nauen
Flur: 18
Flurstücke: 698, 699, 881, bis 925
freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 8. Mai 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

3. Mai 2018

die Schmutzwasserleitung in **Nauen**

B-Plan-Nr.: NAU 0028/95 „SW B-1“,
verlängerte Ziegelstraße der Stadt Nauen
neu: „Zum alten Mühlenweg“

Gemarkung: Nauen
Flur: 18
Flurstücke: 698, 699, 881, bis 925
freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 8. Mai 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

30. Mai 2018

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

B-Plan „Fichtestraße 119-121 / Adolf-Stöcker-Straße in Brieselang

Gemarkung: Brieselang
Flur: 1
Flurstücke: 1474 bis 1481

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 4. Juni 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

30. Mai 2018

die Schmutzwasserleitung in **Brieselang**

B-Plan „Fichtestraße 119-121 / Adolf-Stöcker-Straße in Brieselang

Gemarkung: Brieselang
Flur: 1
Flurstücke: 1474 bis 1481

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 4. Juni 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

19. Juni 2018

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel**

B-Plan 02/16 „Königsweg“

Gemarkung: Ketzin
Flur: 14
Flurstück: 302 (Königsweg)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 22. Juni 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

19. Juni 2018

die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/Havel**

B-Plan 02/16 „Königsweg“

Gemarkung: Ketzin

Flur: 14

Flurstück: 302 (Königsweg)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 22. Juni 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

19. Juni 2018

die Trinkwasserleitung in **Wustermark / OT Elstal**

– **Hauptstraße 19 a-e**

– **Hauptstraße 21 a-c**

Gemarkung: Elstal

Flur: 14

Flurstück: 314

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 22. Juni 2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der Aufenthalt des Herrn Martin Wunderlich ist dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unbekannt.

Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gebührenbescheid vom 09.02.2018, Bescheid-Nr.: 86147, Kd.Nr.: 14451

Der Bescheid kann vom berechtigten Empfänger beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen während der Sprechzeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt. Rechtsgrundlage für die öffentliche Zustellung ist § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Nauen, den 19.07.2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der Aufenthalt des Herrn Ruslan Khudziakou ist dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unbekannt.

Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gebührenbescheid vom 05.03.2018, Bescheid-Nr.: 95193, Kd.Nr.: 15199

Der Bescheid kann vom berechtigten Empfänger beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen während der Sprechzeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt. Rechtsgrundlage für die öffentliche Zustellung ist § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Nauen, den 26.04.2018

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Sprechzeiten

Montag 09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Mobile Fäkalentsorgung

Telefon: 03321 / 44 85-90

HAVARIEDIENST

Telefon: 033831 / 4 07 90

Kontakt

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
Sankt-Georgen-Straße 7
14641 Nauen

Telefon: 03321 / 44 85-0
Telefax: 03321 / 44 85-22
Internet: www.wah-nauen.de
E-Mail: service@wah-nauen.de